

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 8 (1961)
Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

darf angesichts der aktuellen Aufgabe nur Helfer und Diener sein, wie überhaupt ein vorbehaltloses Ja der zuständigen Kräfte zur Eigenständigkeit der Luftschutzaufklärung eine wesentliche Voraussetzung für Erfolg und Wirksamkeit der gesamten Einrichtung bilden.

Soweit zunächst zur Verantwortung und Bereitschaft des Staatsbürgers. Mit ihr steht der Staat in gleicher Verantwortung. Bürger in ihrer Aufgeschlossenheit für brennende Lebens- und Gemeinschaftsaufgaben boten eine Initialzündung. Sie gaben aus Sach- und Fachkenntnis der Staatsführung Anregung und Anstoss. Sie selbst muss ergänzend wirken. Es erhebt sich die Frage: Tat sie das? Wenn ja, in welchem Umfange?

Die Bundesregierung konnte gelegentlich einer grossen Atomdebatte im Bundestag im Jahre 1957 durch den für den zivilen Bevölkerungsschutz auch in Deutschland zuständigen Innenminister auf ein Programm verweisen, das im Herbst des gleichen Jahres in dem bereits erwähnten Ersten Gesetz zum Schutze der Zivilbevölkerung seinen Niederschlag fand. Diese Grundlagen, die durch ein weiteres Gesetz — zur Errichtung des «Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz» (BZB) im Dezember 1958 ergänzt wurden, haben u.a. die Bevorratung lebenswichtiger Güter, die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung, die Einrichtung eines Warn- und Alarmservices, eines öffentlichen Luftschutzhilfsdienstes, die Sicherung des Kulturgutes, nicht zuletzt den Selbstschutz und damit das oben skizzierte Aufgabengebiet des Bundesluftschutzverbandes zum Gegenstand.

Auch was die Kompetenzen betrifft, sind namentlich durch das Erste Zivilschutzgesetz weitgehende Voraussetzungen geschaffen. Zuständig ist der Bund. In seinem Auftrage handeln die Länder, in ihrem die Gemeinden. Hier, wo die Geschehnisse eintreten können und deshalb praktisch die Vorsorge Platz greifen muss, liegt die Führungsverantwortung beim Bürgermeister als öffentlichem Luftschutzleiter. Was durch Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung bei Menschen und Material zu realisieren ist, wird vom Bund getragen, bei dem die Schutzausgaben für 1961 auf über 700 Mio DM angewachsen sind und demnächst die Milliardengrenze überschreiten. Sie werden noch in ganz anderen Grössenordnungen dem Bürger gegenüberstehen, wenn erst das längst fällige Schutzbauprogramm systematisch in Angriff genommen wird.

Die baulichen Massnahmen, Kern und Schwerpunkt allen Schutzes, wurden in diesem Zusammenhang zunächst ausgeklammert und haben bislang, obwohl der im Ersten Zivilschutzgesetz genannte Termin längst überschritten ist, noch keine Regelung erfahren. Ein entsprechender Entwurf dürfte allerdings vorliegen — ein delikates Aufgabengebiet für den neuen Bundestag. Es liegt hier, im Unterschied zur Praxis der Schweiz und des Königreichs Schweden, die eigentliche Problematik des Zivilschutzes in der Bundesrepublik.

Zwar werden die Schritte begrüßt, die auf dem Wege der Bevorratung zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung unternommen wurden. Von 100 geplanten Lagern mit Vorräten im Werte von etwa 300 Mio DM, waren 60 bereits im Frühjahr 1961 errichtet, ebenso eine Notstandsreserve an Futter- und

Arbeitshandschuhe für den Zivilschutz



Grosse Auswahl – geeignete Qualitäten!

Verlangen Sie Prospekt 512 bei
d. Fabrik für Arbeitshandschuhe

MÖTTELI & CO ZÜRICH 48
Buckhauserstr. 41 Tel. (051) 54 77 77



ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion:
Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter:
Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Taubenstrasse 8,
Bern, zu richten.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 5.—.
Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck:
Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltsverzeichnis der Nummer IV/1961

Vorwort zur Sondernummer über den Zivilschutz in der Bundesrepublik Deutschland	65
Rückblick, Gegenwart und Ausblick	67
Die Organisation ist der Rahmen, die Ausbildung der Inhalt	73
Waffen, die uns bedrohen! 3. Folge	79
Zivilschutz in der Schweiz	81
... und im Ausland	81
Zivilschutzbibel, 10. Folge	82